



BK GAS GmbH – Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 2015)

1. Geltungsbereich

(1.) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen. Gegenbestätigungen des Kunden, insbesondere seinen Hinweisen auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder sonstigen Lieferungen gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2.) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsschluß

(1.) Unsere Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich.

(2.) Alle Muster, Proben, Analysedaten sowie Werbehinweise geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, daß bestimmte Eigenschaften ausdrücklich als geschuldete Beschaffenheit der Ware von den Vertragsparteien vereinbart worden sind. Die Übernahme darüber hinausgehenden Garantien über die Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Widerrufsrecht

Dem Kunden wird kein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt, es sei denn, es ist dem Kunden schriftlich gegenüber bestätigt worden.

4. Preise

(1.) Soweit kein Preis für die Ware vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach den am Versandtage für die gelieferten bzw. abgenommenen Mengen und Produkten allgemein bei uns gültigen Preisen. Wenn nichts anderes vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise ohne Umsatzsteuer, die mit dem jeweils gültigen Satz gesondert gerechnet wird.

(2.) Werden bis zum Liefertag die auf Erzeugung, Umsatz und Transport liegenden Lasten wie Zölle, Steuern, Frachten, Zustellkosten oder Nebengebühren erhöht oder neu begründet, so erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Kaufpreis entsprechend. Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Preis nur unter der Voraussetzung ungehinderten Transports. Das Recht zu einer entsprechenden Preiserhöhung steht uns zu, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände (z.B. Minderbeladung, Eiszuschläge) Mehrkosten für die Versorgung der Auslieferungsstelle oder für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstelle entstehen.

(3.) Soll zoll- oder steuerbegünstigt geliefert werden, ist uns der dem Verwendungszweck entsprechende Erlaubnisschein rechtzeitig vor der Auslieferung vorzulegen. Wird der Erlaubnisschein nicht erteilt oder entzogen, werden wir die Ware unter Berücksichtigung der am Tage der Lieferung geltenden Zoll- und Steuersätze liefern. Der Kunde hat uns anfallende Einfuhrumsatzsteuern zu erstatten.

5. Lieferung

(1.) Liefertermine gelten nur ungefähr, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2.) Bei der Ablieferung der Ware hat der Kunde unserem Personal in geschäftsüblichem und zumutbarem Umfang behilflich zu sein, soweit eine Hilfestellung nach den gegebenen Umständen erforderlich ist. Dieses gilt sinngemäß auch für eine etwaige Rückholung von Ware beim Kunden.

(3.) Entstehen nachträglich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, gerät er insbesondere mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. weitere Lieferungen zu verweigern, bis uns Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Anlieferung zugesagt wird und erfolgt; ist der Kunde trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung zur Sicherheitsleistung oder Barzahlung nicht bereit bzw. erfolgt Barzahlung nicht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4.) Für die Feststellung der angelieferten Warenmenge sind bei Flüssigkeiten, sofern diese in mit geeichten Meßvorrichtungen vorgesehenen Transportfahrzeugen geliefert werden, die Aufzeichnungen dieser

Meßvorrichtungen maßgeblich, in allen übrigen Fällen unsere Mengen oder Gewichtsnoten oder diejenigen unseres Lieferwerkes, wenn die Lieferungen unmittelbar von dort aus erfolgen.

(5.) Sofern wir mit der Einhaltung (ungefähr oder verbindlich vereinbarte) Lieferfristen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverboten, von uns nicht zu vertretender hoheitlicher Eingriffe oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Betriebsstörungen gehindert werden, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, wegen des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt im Fall der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir dieses nicht zu vertreten haben.

Führen Ereignisse der vorerwähnten Art zu einer wesentlichen Erhöhung der Kosten für uns, so können wir den Preis entsprechend erhöhen, oder wenn der Käufer die Preiserhöhung ablehnen sollte, vom Vertrag zurücktreten.

(6.) Im Fall einer allgemeinen, nicht nur kurzfristigen Warenverknappung sind wir berechtigt zur gleichmäßigen Bedienung aller vorliegenden Aufträge anteilig Lieferverkürzungen vorzunehmen. Der Kunde kann, wenn die verkürzte Lieferung für ihn nicht von Interesse ist, binnen angemessener Frist seit der Information von der Lieferverkürzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

6. Lagerbehältnisse des Kunden

Sollen Flüssiggasanlagen des Kunden oder vom Kunden bereitgestellte Flüssiggasanlagen gefüllt werden, so sind wir zu einer Prüfung dieser Anlagen vor Füllung auf Eignung, Dichtigkeit, Sauberkeit u.ä. nicht verpflichtet. Dies ist Sache des Kunden, unserem Personal die richtigen Anlage bzw. Anschlüsse zu bezeichnen. Ist das Flüssiggasanlage des Kunden nicht geeignet oder wird unserem Personal nicht der richtige Anschluß bezeichnet, so können wir vom Kunden für aus diesen Gründen entstehende Schäden nicht haftbar gemacht werden; von Schadensersatzansprüchen Dritter hat er uns in diesem Fall freizustellen. Für Überlaufschäden, die entstehen, weil die Lagerbehältnisse des Kunden oder seine Meßvorrichtungen sich in mangelhaftem Zustand befinden oder weil das Fassungsvermögen oder die abzufüllenden Mengen vom Empfänger ungenau angegeben worden sind sowie Schäden, die durch Verschmutzung oder Vermischung in einem vom Abnehmer gestellten Behältnis entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

7. Gewährleistung und Haftung

(1.) Im Fall einer Falsch- oder Teillieferung oder bei Vorliegen eines Sachmangels stehen dem Käufer – unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche – nach unserer Wahl das Recht der Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung zu.

(2.) Etwaige Beanstandungen der Lieferung müssen uns gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Erkennbare Mängel sind vom Käufer unverzüglich zu rügen.

(3.) Mängelrügen sind nur zulässig, wenn uns eine Probe der Lieferung von mindestens 1 Liter zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Die Probeentnahme hat nach der für das betreffende Produkt in Frage kommenden DIN-Norm zu erfolgen. Uns ist die Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen oder uns von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme zu überzeugen.

(4.) Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückhaltung oder Aufrechnung des Kaufpreises. Seine Gewährleistungsrechte kann der Käufer nur geltend machen, wenn er unsere fälligen Forderungen erfüllt hat.

(5.) Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren nach Ablauf drei Monaten nachdem der Käufer die Ware empfangen hat, soweit nicht zwingend gesetzlich anders geregelt.

(6.) Bei sonstigen Ansprüchen des Kunden haften wir vertraglich und außervertraglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in jedem Fall aber beschränkt auf den typischen vorsehbaren Schaden.

(7.) Die gesetzliche Haftung für die schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(8.) Sämtliche Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8. Zahlung/Zahlungsverzug/Aufrechnung

(1.) Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug mit der Lieferung fällig. Der Kunde kommt mit Ablauf von 3 Kalendertagen ab Rechnungsdatum in Verzug. Entscheidend für die Fristgemäßheit ist die Wertstellung auf unserem angegebenen Bankkonto bzw. der Geldeingang bei uns. Ab Verzug werden Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kreditgewährung mindestens jedoch 5 % Punkte über dem jeweiligen Basiszins berechnet. Bei Rechnungsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Verzugszins 8 % über dem Basiszins.

(2.) Bei Nichteinhaltung der zwischen den Parteien geltenden Zahlungsbedingungen, im Fall des Zahlungsverzuges des Käufers oder bei Vermögensverschlechterung des Käufers sind wir berechtigt,

weitere (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen nur noch Zug um Zug gegen sofortige Barzahlung oder gegen eine angemessene Sicherheit nach unserer Wahl zu erbringen.

(3.) Ein Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(4.) Aufrechnungen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Lastschriften/Tankkarten

(1.) Im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums – Single-Europe-Payment-Area (SEPA) nehmen wir an dem europaweit einheitlichen SEPA Basislastschriftverfahren teil. Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung unserer Forderung ein Lastschriftverfahren vereinbart oder/und dem Kunden eine Tankkarte zur Verfügung gestellt, über die wir seine Tankumsätze im Lastschriftverfahren einziehen, so ist der Kunde verpflichtet, uns eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen, in dem auch die IBAN bzw. BIC seiner Bank nebst Bankleitzahl und Kontonummer angegeben wird.

(2.) Änderungen der Anschrift oder des Namens des Inhabers der Karte oder des Abrechnungskontos und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben, insbesondere Bankverbindungen, IBAN und BIC sind uns unverzüglich vom Kunden schriftlich mitzuteilen. Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, hat der Karten-/Lastschriftkunde zu ersetzen.

(3.) Schlägt bei einem Kunden, mit dem wir ein Lastschriftverfahren in Bezug auf die Tankkarte vereinbart haben, ein Abbuchungsauftrag oder eine Einzugsermächtigung aufgrund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden sofort fällig.

10. Eigentumsvorbehalt

(1.) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in dem Fall ist der Käufer verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware unverzüglich auf seine Kosten an eines unserer Abgangslager zurückzugeben. Nach unserer Wahl können wir die Kaufsache auch selbst zurücknehmen. Der Käufer gestattet uns für den Fall des Rücktritts schon heute ein ungehindertes Betreten seines bzw. des von ihm gemieteten, gepachteten oder sonst genutzten Grundstücks. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwaltungskosten – anzurechnen.

(2.) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3.) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

(4.) Der Käufer ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des/der Rechnungsendbetrages/-beträge unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt, ist dies der Fall, können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern

(Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5.) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar gemischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

11. Sicherheiten

(1.) Wir sind jederzeit auch nach Abschluss Vertrages berechtigt, zur Sicherung unserer Forderungen, auch der noch nicht fälligen, eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Vorausleistungen unsererseits hiervon abhängig zu machen. Das gilt insbesondere, wenn Zweifel an die Bonität des Käufers, Unterdeckung oder Liquiditätslücken usw. auftreten oder sich das ursprüngliche Kreditvolumen erhöht.

(2.) Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen verlangen oder den Gegenwert durch Nachnahme erheben. Außerdem sind wir berechtigt, ohne daß es einer Mahnung oder der Setzung einer Nachfrist bedarf, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes die Lieferung zu verweigern und/oder während dieser Zeit fällig gewordene Lieferungen und/oder die gesamte Restmenge des Abschlusses zu streichen und/oder die bestehenden Verträge fristlos zu kündigen.

(3.) Das gleiche gilt, wenn bei dem Käufer Ereignisse eintreten, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder uns solche vor Vertragsabschluß vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden.

(4.) Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realistische Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

12. Übertragbarkeit

Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten jederzeit auf ein mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen sowie auf Dritte, die wie die Verkäuferin zur Erfüllung geeignet sind, zu übertragen.

13. Rechtsanwendung/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der Gesellschaft.

(2.) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist die Versandstelle/Lieferstelle. Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft.

(3.) Sofern der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand Berlin. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

14. Datenschutz

Wir sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten zu speichern sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Der Kunde ist mit der Weitergabe seiner für eine Kreditversicherung erforderlichen Daten an den Kreditversicherer einverstanden.

15. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam. Die Parteien sind bereits jetzt einig, daß die unwirksame durch eine wirksame, beiden Vertragsparteien zumutbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.